



SATZUNG

TSV 1877 Gerbrunn e.V.

Fassung: 02.04.2008

des TSV 1877 Gerbrunn e.V.

ÜBERSICHT

Seite 1	§ 1	Name und Sitz
	§ 2	Zweck
	§ 3	Verbandsmitgliedschaften
Seite 2	§ 4	Geschäftsjahr
	§ 5	Mitgliedschaft
		<i>Erwerb</i>
		<i>Ablehnung</i>
		<i>Beendigung</i>
Seite 3	§ 6	Beiträge
	§ 7	Organe des Vereins
	§ 8	Geschäftsführender Vorstand
Seite 4	§ 9	Vorstandschaft
	§ 10	Einladungen und Sitzungsführung
Seite 5	§ 11	Wahlen und Wahlperioden
	§ 12	Vorstandschaftssitzung
	§ 13	Ältestenrat
Seite 6	§ 14	Versammlung des Vereins
Seite 7	§ 15	Ordentliche Mitgliederversammlung
		<i>Einberufung</i>
		<i>Wahlvorgang</i>
	§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung
	§ 17	Ausschüsse
Seite 8	§ 18	Abteilungen
	§ 19	Vereinsjugendleiter
Seite 9	§ 20	Rechnungsprüfer
	§ 21	Ehrungen
	§ 22	Vergütungen
	§ 23	Satzungsänderungen und Auflösung
Seite 10	§ 24	Niederschriften
	§ 25	Schlussbestimmungen

des Turn- und Sportvereins 1877 Gerbrunn e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein wurde 1877 mit der Bezeichnung „Turnverein Gerbrunn“ gegründet. Im Jahr 1932 wurde der damalige 1.FC Gerbrunn als Fußballabteilung in den Turnverein eingegliedert. Durch Beschluss der Generalversammlung erfolgte 1946 die Umbenennung des Turnvereins in „Kultur- und Sportverein (KSV) 1877“. Im April 1951 erhielt der Verein auf Antrag der Generalversammlung den Namen „Turn- und Sportverein 1877 Gerbrunn“, gab sich am 05.01.1955 eine neue Satzung und wurde am 27.01.1955 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein 1877 Gerbrunn e.V.**“ und hat seinen Sitz in Gerbrunn. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Fortbildung seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübungen und Weckung der musischen Kräfte, sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Zur Verwirklichung der ideellen Gemeinschaft seiner Mitglieder strebt der Verein die Erziehung zu fairer Haltung und sportlicher Kameradschaft sowie die Vertiefung des Zusammengehörigkeitsgefühles an. Daher ist die sportliche und musische Erziehung der Jugend die vornehmste Aufgabe des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Leistungen, die ein Mitglied oder Dritter zugunsten des Vereins zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks erbringt, hat das Mitglied bzw. der Dritte einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein. Über Umfang und Höhe des Anspruchs entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Sport- und sonstiger Dachverbände. Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Mitgliedschaft bei weiteren Sport- und anderen Dachorganisationen nach Anhörung des Ältestenrates zu erwerben.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a.) aktive und passive Mitglieder,
- b.) Jugendliche und Erwachsene.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins im Sinne des § 2 zu fördern und anzustreben.

Erwerb

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages. Jugendliche bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Ablehnung

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen diesen Beschluss kann der Nichtaufgenommene Einspruch beim Ältestenrat des Vereins einlegen. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme der Vorstandschaft zur endgültigen Entscheidung zurück.

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand nach § 8 unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 30.06 bzw. 31.12 eines Kalenderjahres möglich ist;
- b.) durch Ausschluss auf Grund einer Entscheidung des Ältestenrates wegen ehrenrühriger Vergehen, Handlungen die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen, Nichtbefolgung von Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane, böswilliger Beschädigung oder Zerstörung des Vereinseigentums, sowie unehrenhaften, unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens;
- c.) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages für das abgelaufene Jahr im Rückstand ist und seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Das Mitglied ist im 2. Mahnschreiben auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands;
- d.) durch Tod des Mitgliedes.

den Fällen des Abs. b.) ist Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit endgültig ist.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Vereinseigentum ist auf Verlangen zurückzugeben bzw. zu erstatten.

Der Verein hat einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Zahlung der fälligen Beiträge.

§ 6

Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Beitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzen die Mitgliederversammlung fest.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Er ist eine Bringschuld. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten und Senioren können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.

In besonderen Fällen (z.B. bei wirtschaftlicher Notlage) kann die Vorstandschaft auf Antrag die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Sonderumlagen insbesondere Umlagen zum Erhalt des Anlagevermögens bzw. Investitionsumlagen können durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Investitionsumlage darf höchstens das 10-fache des Jahresmitgliedsbeitrages für erwachsene Einzelmitglieder innerhalb von zehn Jahren je Mitglied betragen und kann in Raten erbracht werden. Sonstige Umlagen dürfen den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag für erwachsene Einzelmitglieder nicht übersteigen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind:

- a.) der geschäftsführende Vorstand gem. § 8,
- b.) die Vorstandschaft gem. § 9,
- c.) der Ältestenrat gem. § 13,
- d.) die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 14 ff.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand bestehend aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Hauptkassenverwalter und dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Bezüglich Schriftführer, Hauptkassenverwalter und dessen Stellvertreter sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis steht die Vertretung des Vereins dem 1. Vorsitzenden zu. Im Falle einer Verhinderung wird der Verein vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Ob ein Fall der Verhinderung vorliegt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie der Kreditaufnahme im Einzelfall von mehr als € 5.000,00 (fünftausend) der Zustimmung der Vorstandschaft.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in laufenden Angelegenheiten.

§ 13 der Satzung ist zu beachten.

Soweit es um Belange der einzelnen Abteilungen geht, ist deren Leiter zur Beratung hinzuzuziehen. Wenn kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet die Vorstandschaft.

Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreffen.

§ 9

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 8,
- b.) dem stellv. des Schriftführers,
- c.) dem Leiter der Mitgliederverwaltung,
- d.) den Abteilungsleitern gem. § 18,
- e.) dem Vereinsjugendleiter gem. § 19,
- f.) den zwei Beisitzern.

Die Vorstandschaft soll mindestens halbjährlich einmal zusammen kommen.

§ 10

Einladungen und Sitzungsführung

Einladung und Leitung der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung obliegen jeweils dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter gem. § 8.

Die Sitzungen sind schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen (ausgenommen Mitgliederversammlung). In dringenden Fällen entfällt die Ladungsfrist (ausgenommen Mitgliederversammlung).

Der geschäftsführende Vorstand und die Vorstandschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat in allen Abteilungen und Ausschüssen Sitz und Stimme.

Gefasste Beschlüsse sind im gegebenen Falle geheim zu halten.

§ 11

Wahlen und Wahlperioden

Um eine ununterbrochene Geschäftsführung des Vereins sicherzustellen, wird jährlich eine der beiden folgenden Vorstandsgruppen auf zwei Jahre gewählt.

Gruppe A

(ungerade Kalenderjahre)

1. Vorsitzender
Schriftführer
Stellv. Hauptkassenverwalter
Vereinsjugendleiter
Rechnungsprüfer
Leiter der Mitgliederverwaltung

Gruppe B

(gerade Kalenderjahre)

2. Vorsitzender
Hauptkassenverwalter
Stellv. Schriftführer
Beisitzer
Ältestenrat
Abteilungsleiter (Bestätigung)

Die von den Abteilungen nach § 18 gewählten Abteilungsleiter werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss als Mitglied der Vorstandschaft bestätigt. Die Bestätigung kann von der Mitgliederversammlung nur verweigert werden, wenn gegen den betreffenden Abteilungsleiter ein Ausschlussverfahren eingeleitet ist. Wiederwahl ist für alle Posten zulässig.

Ein zur Wahl in die Vorstandschaft vorgeschlagenes, in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es die Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt hat. Wählbar sind nur Mitglieder.

Scheidet ein nach § 9 bestelltes Vorstandschaftsmitglied (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden) während des Vereinsjahres aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten durch ein volljähriges Mitglied zu besetzen.

§ 12

Vorstandschaftssitzungen

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 8 zugewiesen sind und unter Beachtung von § 13.

Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vertraulich, soweit ihr Inhalt nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Bleibt ein Vorstandschaftsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus der Vorstandschaft ausscheiden.

§ 13

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, deren Obmann und zwei weiteren Mitgliedern, die im zweijährigen Turnus in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Mitglieder werden für die gleiche Zeit nach Vorschlag des gewählten Obmannes von der Vorstandschaft ernannt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter des Obmannes.

Obmann des Ältestenrates kann nur sein

- a.) ein Ehrenmitglied oder
- b.) ein Mitglied, welches das 40. Lebensjahr überschritten hat, mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins ist und fünf Jahre ehrenamtliche Vereinstätigkeit nachweisen kann.

Mitglied des Ältestenrates kann nur sein, wer fünf Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied ist und drei Jahre ehrenamtliche Vereinstätigkeit nachweisen kann.

Obmann und Mitglied des Ältestenrates kann nicht ein Mitglied der Vorstandschaft sein.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Ältestenrates können an der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten in Sitzungen des Ältestenrates nicht mitwirken, wenn sie als befangen gelten, d.h. entweder persönlich oder durch ihr Amt im Verein an dem Sachverhalt beteiligt sind, der zur Beratung ansteht.

Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a.) Die Aufrechterhaltung harmonischer Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander. Insbesondere sollen persönliche Differenzen unter Vereinsmitgliedern unparteiisch und im Vereinsinteresse geschlichtet werden. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus. Der Ehrenrat kann folgende Strafen mit- und nebeneinander verhängen: Verwarnungen, Geldstrafen, zeitliche Entziehung von Mitgliedsrechten, Androhung des Ausschlusses und Ausschluss.
- b.) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, der dem Ältestenrat mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Hierzu sind die Jahresabschlussunterlagen beizufügen. Der Obmann hat hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Beratung der Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Erwerb von Mitgliedschaften bei Sport- oder sonstigen Dachorganisationen, Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Aufnahme der Mitglieder, wenn die Vorstandschaft diese Befugnis überträgt und die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, die über den normalen Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, den Ältestenrat zu diesen Punkten vor einer Beschlussfassung zu hören. In unaufschiebbaren Fällen hat die Vorstandschaft den Ältestenrat von einer dringend notwendig gewesenen Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 14

Versammlungen des Vereins

Die Versammlungen des Vereins sind:

- a.) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b.) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich möglichst im ersten Quartal stattzufinden. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gerbrunn „Der kleine Anzeiger“ einzuberufen (siehe § 10). Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind der Vorstandschaft spätestens acht Tage vorher schriftlich vorzulegen.

Wahlvorgang

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind schriftlich zu wählen. Die Art der übrigen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine andere Abstimmung beantragt.

Die Versammlung ist, abgesehen von den Fällen des § 23 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit relativer Mehrheit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Vorstandschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluss verlangt oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. Dem Ältestenrat steht gem. § 13 ebenfalls das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Für die Einberufung, die Einbringung von Anträgen und die Durchführung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Ausschüsse

Die Vorstandschaft kann zu ihrer Entlastung Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen. Zum gleichen Zwecke können Ausschüsse gebildet werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch die Vorstandschaft gem. § 9 beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18

Abteilungen

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen ist von der Genehmigung der Vorstandschaft abhängig. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt.

Der Abteilungsleiter ist alle zwei Jahre - in den geraden Kalenderjahren – in einer Versammlung der betreffenden Abteilung zu wählen. Die Abteilung soll auch einen Stellvertreter wählen. Diese Versammlung soll spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Der von der Abteilung gewählte Leiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Ein bestellter Abteilungsleiter gem. § 11 nimmt alle Rechte und Pflichten eines gewählten Abteilungsleiters bis zur nächsten Wahl wahr. Die Abteilungen haben weitgehende Selbständigkeit und gestalten ihre sportliche oder musische Tätigkeit nach eigenen Vorstellungen.

Die Übernahme finanzieller Verpflichtungen der Abteilungen, die über den Rahmen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit hinausgehen, sind von der vorherigen Genehmigung der Vorstandschaft abhängig. Zu diesem Zweck haben die Abteilungen im November des laufenden Jahres der Vorstandschaft eine Gegenüberstellung der zu erwartenden Einnahmen mit den im kommenden Geschäftsjahr zu erwartenden Ausgaben unter Ausweisung des ungedeckten Bedarfs vorzulegen.

Nach Zuweisung des für die Durchführung ihres Betriebes notwendigen Jahreszuschusses haben die Abteilungen mindestens vierteljährlich mit der Vereinshauptkasse abzurechnen.

Abteilungen, die zur Durchführung ihres Betriebes oder bestimmter außerordentlicher Maßnahmen neben den gewährten Zuschüssen des Vereins zusätzlich noch weiterer Geldmittel bedürfen, sind durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung berechtigt, den ungedeckten Bedarf durch Sonderbeiträge zu decken. Die kassenmäßige Abwicklung aller Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen erfolgen ausschließlich über die Hauptkasse. Über Einnahmen und Verwendung von Sonderbeiträgen ist der Hauptkasse unverzüglich Rechnung zu legen.

Das Verfügungsrecht über die Überschüsse der Abteilungen steht der Vorstandschaft zu, welche darüber zu Gunsten der betreffenden Abteilung verfügen soll, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt.

§ 19

Vereinsjugendleiter

Dem Vereinsjugendleiter obliegt die Koordination der Jugendarbeit im Verein. Er soll mit den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen engen Kontakt halten, damit das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Jugendlichen im Verein gewahrt wird und neben der sportlichen oder musischen Fortbildung der Jugendlichen auch eine Jugendarbeit auf breiter Basis zustande kommt.

§ 20

Rechnungsprüfer

In der Mitgliederversammlung sind drei geeignete Mitglieder zu Rechnungsprüfern zu wählen. Diese haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins und seiner Abteilungen zu überprüfen und sind verpflichtet in unregelmäßigen Abständen die finanziellen Abwicklungen des Vereins zu überprüfen.

Daneben obliegt ihnen Berichterstattung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung.

Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich der Vorstandschaft zu unterbreiten. Die Anzahl und Zeitpunkte der jährlichen Überprüfungen bestimmen die Rechnungsprüfer selbst, wobei jährlich mindestens eine Prüfung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

§ 21

Ehrungen

Außerordentliche Verdienste um den Verein können durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied gewürdigt werden. Darüber hinaus kann der Verein Verdienste von Mitgliedern, Mannschaften, Sponsoren und Förderern durch die Verleihung von Leistungsnadeln auszeichnen. Weiter sind langjährige Mitgliedschaften und besondere Geburtstage von Mitgliedern sowie ferner das Ableben verdienter Mitglieder zu würdigen.

Für alle Ehrungen ist gemäß einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Ehrenordnung zu verfahren.

§ 22

Vergütungen

Ergänzung zu § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes und des Ältestenrates vergütet werden. Insbesondere kann einzelnen Mitgliedern eine nach dem Gesetz (§ 3 Nr. 26a EStG) zulässige steuerfreie Ehrenamtspauschale gewährt werden.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung

Eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer mit einem solchen Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse hierzu bedürfen jeweils einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Auflösung in zwei getrennten und ebenfalls mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird und nicht mehr als 30 Mitglieder gegen eine Auflösung stimmen bzw. sich der Stimme enthalten. Die Abstimmung über die Auflösung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Gerbrunn. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche und musische Zwecke in der Gemeinde im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 24

Niederschriften

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen der Vorstandschaft ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. In den Sitzungen der Ausschüsse und des Ältestenrates sind lediglich Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Sämtliche Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden / Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 25

Schlussbestimmungen

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden. Zum Schutze der Mitglieder sind mindestens die vom Dachverband verpflichtenden Versicherungen abzuschließen.

Für das Abhandenkommen von Geld oder Gegenständen an den Übungsstätten und bei Veranstaltungen wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

In der Versammlung vom 22.04.'67 wurde die Satzung neu gefasst und in den weiteren Versammlungen vom 25.03.'72, 27.04.'74, 10.04.'75 und 06.07.'78 sind jeweils Satzungsänderungen beschlossen worden. In der Versammlung vom 31.03.1993 wurde diese Neufassung beschlossen und angenommen. Weitere Satzungsänderungen erfolgten in den Versammlungen am 09.04.1997, 11.04.2000, 28.03.2007 und 02.04.2008.

Gerbrunn, den 02.04.2008

Margit Auer
2. Vorsitzende

Gabi Dettelbacher- Bamberger
Schriftführerin